

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 10./11. September 2014 in Berlin und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 1./2. Oktober 2014 in Kiel

TOP 6.7 / Lärmsanierung an kommunalen Straßen TOP 6.2

Sachverhalt

Der Vorsitzende der Umweltministerkonferenz (UMK) hat die VMK gebeten, den Beschluss der 82. UMK vom 08./09.05.2014 zu unterstützen. Die Umweltminister fordern die Bundesregierung darin auf, ein Finanzierungskonzept für Finanzhilfen des Bundes zur Lärmsanierung an Straßen in der Baulast der Kommunen vorzulegen. Sie beziehen sich dabei auf den Bundesratsbeschluss 458/13 und ein im Auftrag von NW erstelltes Rechtsgutachten.

Stellungnahme

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur lehnt eine Finanzhilfe des Bundes für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast der Kommunen weiter ab (vergleiche auch Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates 458/13 vom 06.09.2013).

Eine derartige Finanzhilfe widerspräche dem finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz der Kongruenz von Aufgaben- und Finanzverantwortung: Nach Artikel 104a, b des Grundgesetzes finanzieren Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben selbst. Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden erlaubt das Grundgesetz nur ausnahmsweise, z. B. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Eine solche Störung, die 2009 Grundlage des Konjunkturpakets II war, liegt nicht mehr vor. Die Auffassung des von der Umweltministerkonferenz erwähnten, im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten Gutachtens, das eine solche Finanzhilfe für zulässig hält, wird nicht geteilt. Angesichts der kla-

ren Baulastregelung für diese Straßen kann von der im Gutachten angenommenen genuinen gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes für Lärmschutz an kommunalen Straßen nicht ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass auch der Bundeshaushalt weiter konsolidiert werden muss.

Die VMK hat in ihrem Beschluss vom 05./06.10.2011 ebenfalls bekräftigt, dass die Investitionsmittel des Bundes vollständig für die eigenen Verkehrswege benötigt werden. Die damals erwähnte Option einer entsprechenden Ausstattung der Mittel aus dem Entflechtungsgesetz wurde 2013 durch Fortführung der Zahlungen des Bundes in bisheriger Höhe (1,336 Mrd. €/Jahr) bis 2019 mit lediglich investiver Zweckbindung geregelt.